

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Bereitstellen von Lieferungen und Leistungen durch Innospec Leuna GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Innospec Leuna GmbH (nachstehend „Innospec“ oder „wir“ oder „uns“ oder „unsere“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Gegenbestätigungen des Käufers unter Verweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der Innospec sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen. Angebote der Innospec können jederzeit widerrufen werden.
- 2.2. Ein der Innospec unterbreitetes Angebot ist mindestens 1 Monat bindend, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine andere Frist bestimmt.
- 2.3. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst durch Unterschrift beider Vertragspartner auf einer Vertragsurkunde oder mit dem Zugang einer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung der Innospec bei dem Käufer auf dessen Angebot (Bestellung) zustande. Erklärungen per Fax gelten als Schriftform. Vorgenanntes gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden.
- 2.4. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn Innospec eine Bestellung des Käufers durch Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erfolgen Lieferungen der Innospec auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 3.2. Geringfügige Abweichungen der angebotenen von den vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die den vertraglich vorgesehenen Zweck und Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen den Käufer nicht zur Nichtabnahme, Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis der gelieferten Menge.
- 3.3. Die Lieferungen und Leistungen der Innospec erfolgen zu den vertraglich vereinbarten Lieferfristen bzw. -terminen. Vom Käufer innerhalb vereinbarter Lieferfristen vorgegebene Abruftermine sind nur verbindlich, wenn sie von Innospec ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Sofern für Lieferungen und Leistungen Lieferfristen vereinbart und diese nicht durch verbindliche Abruftermine oder ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen konkretisiert wurden, kann Innospec die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb der Lieferfrist nach eigenem Ermessen durch Teillieferungen bzw. -leistungen erfüllen.
- 3.4. Transport- bzw. verpackungsbedingte Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der vertraglich vereinbarten Liefermenge sind zulässig.

4. Preise

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in EURO (€) als Nettopreise ohne Steuern, Skonto, Provisionen und Rabatt für Lieferungen ab Werk, einschließlich Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben, einschließlich normaler Verpackung.
- 4.2. Maßgeblich sind die von Innospec in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Steuern, Frachtkosten, Zölle, Einfuhrnebenabgaben und Kosten für spezielle Verpackungen.

5. Versand und Gefahrtragung

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die Lieferungen der Innospec ab Werk. Die Auslegung etwa vereinbarter Lieferklauseln erfolgt gemäß den Incoterms® 2020 (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß anderen von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Publikationen).
- 5.2. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, bestimmt Innospec die Versandwege, die Versandart, den Versandort und die Verpackung sowie das Transportmittel nach ihrem eigenen Ermessen.
- 5.3. Transportgefahren werden nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten versichert. Weitergehende Pflichten, einschließlich Haftpflichten ergeben sich hieraus für Innospec nicht.
- 5.4. Bei Transportstörungen, -schwierigkeiten und -verzögerungen ist Innospec berechtigt und verpflichtet, zum Schutz der Ware alle notwendig erscheinenden Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen zu

ergreifen. Weitergehende Pflichten, einschließlich Haftpflichten ergeben sich hieraus für Innospec nicht. Für Beschädigungen der Ware im Zusammenhang mit der Durchführung notwendig erscheinender Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen nach S. 1 haftet die Innospec nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 5.5. Die Verwertung/Entsorgung der von Innospec verwendeten Verpackungsmittel erfolgt durch die von Innospec benannten Dritten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 6.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 6.3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Absatz 6.2 zur Sicherung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos mit Zustandekommen des Vertrages an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

- 6.4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6.5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 6.6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Ebenso ausgeschlossen ist eine Abtretung der an die Stelle der Waren tretenden Forderungen.
- 6.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Berechnung / Zahlung

- 7.1. Für die Abrechnung sind die von Innospec ermittelten und geprüften Mengen, Maße und Gewichte maßgebend.
- 7.2. Etwaige Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung hat der Käufer unverzüglich nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
- 7.3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der Innospec ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen fällig und auf das von Innospec angegebene Konto zahlbar. Bankspesen für Überweisungen trägt der Käufer. Sofern Innospec Wechsel entgegennimmt, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers, ist Innospec berechtigt, die Lieferungen und Leistungen ohne weitere Ankündigung einzustellen. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, kann Innospec die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen von entsprechenden Vorauszahlungen abhängig machen und sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen.
- 7.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Innospec unbeschadet der vorgenannten Regelungen berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Als Zinssatz gelten hierfür 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehendem Verzugschaden bleibt vorbehalten.
- 7.6. Gegen Forderungen der Innospec kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 8. Gewährleistung**
- 8.1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Garantie und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine Zusicherung für einen bestimmten Verwendungszweck erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 8.2. Sofern die Lieferung oder Leistung ausdrücklich Produkte mit eingeschränkten Qualitäten betrifft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, die gelieferte Ware erfüllt auch die vereinbarten eingeschränkten Qualitäten nicht.
- 8.3. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt mit der Folge, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 14 Tagen nach Ablieferung der Kaufsache zugegangen ist. Im Falle eines verborgenen oder durch eine unverzügliche und sorgfältige Untersuchung nicht feststellbaren Mangels ist die Mängelrüge binnen 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich uns gegenüber zu erheben. Andernfalls gilt auch hier die Ware als genehmigt mit der Folge des Ausschlusses von Gewährleistungsansprüchen.
- 8.4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder die Rückabwicklung des Vertrages. Schlägt die Nacherfüllung des Vertrages fehl, ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.
- 8.5. Die Gewährleistungsansprüche gegen Innospec verjähren binnen eines Jahres ab Erhalt der Ware.
- 8.6. In keinem Fall, gleich welcher Art, haftet Innospec für indirekte Schäden und Verluste oder Folgeschäden, einschließlich und ohne Beschränkung auf Gewinnverluste sowie Verluste in Bezug auf Geschäftsmöglichkeiten oder den Goodwill.
- 9. Haftung / Schadenersatz**
- Innospec haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,
- wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen, soweit Verletzungen von Innospec zu vertreten sind
 - wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 10. Höhere Gewalt**
- Sollten die Vertragsparteien durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt bzw. nicht mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen insoweit ihre Verpflichtungen, bis die Ereignisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.
- 11. Exportkontrollen und Handelssanktionen**
- Der Käufer stimmt zu, sämtliche Ausfuhrkontrollen und Sanktionsrechte einzuhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf (a) die US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR); (b) die US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR); (c) die von dem Finanzministerium der USA geregelten geltenden US-amerikanischen Sanktionen und Embargos; (d) die US-amerikanischen Antiboykott-Gesetze; (e) die geltenden Ausfuhrbestimmungen, wirtschaftlichen Sanktionen oder anderen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, wie diese von den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden, und (f) allen geltenden ausländischen Rechte und Verordnungen.
- Die Umleitung von Produkten im Widerspruch zu geltendem Recht ist untersagt. Eine Genehmigung kann erforderlich sein, um das Produkt direkt oder indirekt in ein Drittland zu exportieren, daher verpflichtet sich der Käufer, alle erforderlichen Lizenzen vor einer solchen Maßnahme zu erhalten. Der Käufer verpflichtet sich, das Produkt nicht in die folgenden Gerichtsbarkeiten zu exportieren, erneut zu exportieren, zu übertragen oder anderweitig bereitzustellen: Krim (oder jede andere Region Russlands, der Ukraine oder Weißrusslands, die von den USA, dem Vereinigten Königreich und/oder der EU sanktioniert oder embargiert ist), Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien oder jede andere Gerichtsbarkeit, die von den USA, dem Vereinigten Königreich und/oder der EU sanktioniert oder embargiert ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, das Produkt nicht an folgende zu exportieren, erneut zu exportieren, zu übertragen oder anderweitig bereitzustellen: (i) jede Person oder Einrichtung, die auf einer anwendbaren Sanktions- oder exportbeschränkten Parteiliste aufgeführt ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Specially Designated Nationals and Blocked Persons List des OFAC und die konsolidierte Liste der Finanzsanktionen des Vereinigten Königreichs und der EU; (ii) jede Person oder Einrichtung, die insgesamt zu 50 Prozent oder mehr im Besitz, direkt oder indirekt, oder anderweitig von einer in Klausel 13.2 (i) oben beschriebenen Person oder Einrichtung oder Personen oder Einrichtungen kontrolliert wird; oder (iii) jede Person, die Staatsbürger eines der oben genannten

Rechtssysteme ist, oder jede Einrichtung, die in einem dieser Rechtssysteme registriert, gegründet, ansässig oder niedergelassen ist. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wie es das geltende Recht erlaubt, verpflichtet sich der Käufer, das Produkt nicht in Belarus oder die Russische Föderation zu exportieren, erneut zu exportieren, zu übertragen oder anderweitig bereitzustellen.

Der Käufer verpflichtet sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass auch Dritte in der Wertschöpfungskette, einschließlich Wiederverkäufern, die Bestimmungen dieses Absatzes 11 einhalten.

Alle im Rahmen dieser Klausel auferlegten und geforderten Verpflichtungen gelten soweit rechtlich zulässig nach geltendem Recht.

12. Verbot der Bestechung, Anti Korruption und Anti-Finanzkriminalität

Der Käufer stellt sicher, dass alle Geschäfte frei von jeglicher Art der Korruption oder Bestechung, einschließlich Geldwäsche und Betrug, geführt werden, und hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Bestechung und Korruption, unter anderem den U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977 und den UK Bribery Act 2010.

Der Käufer muss sicherstellen, dass er alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Betrug, der Finanzierung von Terrorismus oder anderen Formen der Finanzkriminalität ("Finanzkriminalitätsgesetzgebung") einhält und keine Aktivität, Praxis oder Verhalten ausübt, die eine Straftat nach einer Finanzkriminalitätsgesetzgebung darstellen würde.

13. Datenschutz

Der Käufer ist zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften verpflichtet.

14. Compliance-Zertifizierungen, Darstellungen und Gewährleistungen

Alle Endbenutzerzertifikate und andere Zertifizierungen, Darstellungen und Gewährleistungen, die vom Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Liefergegenständen unter diesen Bedingungen unterzeichnet wurden, werden hiermit in diese Bedingungen aufgenommen und sind Bestandteil dieser Bedingungen.

15. Keine Verteilung

Sofern und soweit der Käufer keine gültige schriftliche Vertretungs- oder Vertriebsvereinbarung mit Innospec hat, erkennt der Käufer an und stimmt zu, dass er kein autorisierter Vertreter oder Distributor von Innospec ist und keine Berechtigung hat, Innospec oder die Produkte oder Dienstleistungen von Innospec ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Innospec zu bewerben, zu vermarkten oder anderweitig zu fördern.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Lieferort (Lager der Innospec), für die Zahlung Innospec.

16.2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Gesetzes, so ist der Gerichtsstand Merseburg oder im Ermessen von Innospec der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

16.3. Gemäß Satz 16.2 gilt bei allen Konflikten Leipzig als Gerichtsstand.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr sind die Vertragsparteien verpflichtet, die rechtsunwirksamen Bestimmungen rückwirkend zu dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Wird über die Ausgestaltung der Bestimmungen unter Berücksichtigung des Gewichts der getroffenen Interessen in einem angemessenen Zeitraum keine Einigung erzielt, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

17.2. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

17.3. Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht.

18. Benachrichtigung

Der Käufer hat Innospec unverzüglich zu informieren, sobald er von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Klausel 11 (Exportkontrollen und Handelssanktionen), Klausel 12 (Bestechung, Korruption und Finanzkriminalität) oder Klausel 13 (Datenschutz) und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den tatsächlichen oder potenziellen Verstoß zu beenden. erfährt oder einen solchen vermutet. In einem solchen Fall stimmt der Käufer zu, dass Innospec nach eigenem Ermessen alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen aus diesen Bedingungen kündigen kann (ungeachtet davon, ob der Käufer die erforderliche Benachrichtigung gemäß dieser Klausel 18 gegeben hat), und dass Innospec infolgedessen oder im Zusammenhang damit keinerlei Haftung unterliegt. Innospec kann Informationen und Dokumentationen über einen Verstoß oder einen vermuteten Verstoß mit Regierungsbehörden teilen, einschließlich zuständiger Behörden in den USA, im Vereinigten Königreich, in der EU und in den EU-Mitgliedstaaten.

Gültig für alle Aufträge ab 1 Oktober 2024